



Herrn Mag. Dr. Franz Fiedler
 Präsident des Österreichischen Verfassungskonvent
 und Rechnungshofes

Dampfschiffstraße 2
 1030 Wien

Universität Linz
 Prof. Dr. Alfred Radner

Freistädlerstraße 313, A-4040 Linz
 Tel. 0732 / 2468 / 7145, Fax 7146

E-Mail: sforum@ku.at
 www.medizinrecht.uni-linz.ac.at

<p>Österreich-Konvent</p> <p>Eingel. 17. März 2004</p> <p>ZI. 9900.0113/16-KONVENT/2004</p> <p>Bl.</p>

Linz, 10. März 2004

Grundrecht der Freiheit der Wahl des Arztes und der Therapeuten

Der Grundsatz der freien Arztwahl ist zwar meist unbestritten. Tatsächlich ist dieser lediglich annähernd im § 342 Abs 1, Z. 1 ASVG ausgeführt. In angemessener Entfernung muss zwischen zwei Vertragsärzten eine Auswahlmöglichkeit bestehen. Eine weitergehende rechtlich verbindliche Regelung besteht nicht. Interpretationsmäßig kann ein Anspruch auf freie Arztwahl allenfalls noch aus dem Menschenrecht auf Leben abgeleitet werden.

Die „Österreichische Gesellschaft für Medizinrecht“ regt aus diesem Grund die Überlegungen an, dieses so wichtige Recht, dass künftig noch immer mehr an Bedeutung gewinnen wird, im Verfassungsrang festzuschreiben.

Dabei ist diese Freiheit des Wahlrechtes nicht nur auf die freie Arztwahl zu beschränken, sondern auch auf Psychologen, Psychotherapeuten, das Pflegepersonal in Krankenanstalten und Alters- und Pflegeheimen auszuweiten, sowie auch auf die medizintechnischen Berufe, wie Orthopädietechniker, Bandagisten, Orthopädieschuhmacher usw.

Alle diese Berufe sind in einem besonderen Vertrauens- und Intimverhältnis zum Patienten.

Es soll daher ein Grundrecht auf freie Arzt- und Therapeutenwahl eingeführt werden. Eine Differenzierung in Arzt und Therapeuten soll insofern erfolgen, weil Ärzte nicht nur zur Therapie berechtigt sind, sondern auch Diagnostik durchführen. Den Ärzten sollen die Psychologen gleichgestellt sein, die auch Diagnostik in einem sehr persönlichen Bereich durchführen.

Die „Österreichische Gesellschaft für Medizinrecht“ wäre Ihnen sehr dankbar, wenn dieser Aspekt im Rahmen des Österreichischen Verfassungskonvent aufgegriffen würde und steht gerne für die Ausformung und Grundlagenerstellung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alfred Radner e.h.

Univ.-Prof. DDr. Hans Erich Diemath e.h.

F.d.R.

Alfred Radner